

Besondere Teilnahmebedingungen der Internationalen Zuliefererbörse Wolfsburg 2026 (IZB)

Stand: Mai 2025

§ 1 Veranstalter/Veranstaltung

- 1.1 Die Internationale Zuliefererbörse 2026 („IZB“), internationale Ausstellung der Automobilzuliefererindustrie, wird von der Wolfsburg AG, Major-Hirst-Str. 11, 38442 Wolfsburg, veranstaltet.
- 1.2 Die Vorbereitung und die Durchführung wurde der MW Messe-, Ausstellungs- und Dienstleistungsgesellschaft Wolfsburg mbH („MW“) übertragen.

§ 2 Termine

Dauer der Veranstaltung:

06. - 08. Oktober 2026

Öffnungszeiten:

Dienstag, 06.10.2026, 10:00 - 18:00 Uhr

Mittwoch, 07.10.2026, 10:00 - 18:00 Uhr

Donnerstag, 08.10.2026, 10:00 - 18:00 Uhr

Aufbaubeginn:

28.09.2026

Aufbauende

12:00 Uhr*, 05.10.2026

*Ab 12:00 Uhr kein Lieferverkehr.

Arbeiten innerhalb der Standgrenzen bis 24:00 Uhr möglich.

Abbaubeginn:

ab 19:00 Uhr, 08.10.2026

Abbauende:

16.10.2026

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

Als Aussteller werden Unternehmen, deren Angebot der Nomenklatur der IZB 2026 entspricht, zugelassen. Über die Zulassung entscheidet MW in Abstimmung mit der Wolfsburg AG. Die Zulassung kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden, ohne dass Ersatzansprüche geltend gemacht werden können. Ein Anspruch auf Zulassung besteht nicht.

§ 4 Beteiligungspreise

- 4.1 Der für die Teilnahme an der IZB geschuldete Beteiligungspreis umfasst den Mietpreis für die Standfläche bzw. den

Preis für das Messe-Set gemäß Ziffer 4.3, das Media Package gemäß Ziffer 5 dieser Besonderen Teilnahmebedingungen („BTB“). Die Vergütung für die veranstaltungsbegleitenden Services und Produkte ergeben sich aus den im Webshop des Ausstellerportals genannten Preisen für die Neben- und Zusatzleistungen.

- 4.2 Der Mietpreis beträgt für die Standfläche in Abhängigkeit von den folgenden Standformen:

Für die reine Standfläche (ohne Standbau).

Reihenstand	EUR/m ²	205
Eckstand	EUR/m ²	215
Kopfstand	EUR/m ²	225
Blockstand	EUR/m ²	230

Der Preis wird auf volle Quadratmeter aufgerundet. Die Mindeststandgröße beträgt 12 m².

Der Beteiligungspreis umfasst:

Standflächenmiete, allgemeine Hallenaufsicht und Gangreinigung sowie eine Abfall- und Energiepauschale von EUR/m² 15 (Abfallhandling während der Veranstaltung, Wasser- & Stromverbrauch, Heizung, Hallenbeleuchtung).

Die Teilnahmegebühr für Mitaussteller beträgt EUR 580 pro Mitaussteller und wird dem jeweiligen Hauptaussteller in Rechnung gestellt.

Alle Preise zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

- 4.3 Preise für zusätzlich buchbare Standbaupakete (nur buchbar in Kombination mit der reinen Standfläche gemäß Ziffer 4.2)

Messe-Set 1 (ab 12 m ²)	EUR/m ²	180
Messe-Set 2 (ab 20 m ²)	EUR/m ²	210
Messe-Set 3 (ab 12 m ²)	EUR/m ²	315

Der Preis wird auf volle Quadratmeter aufgerundet, die Mindeststandgröße beträgt je nach Messe-Set 12 m² oder 20 m². Der Leistungsumfang des jeweiligen Messe-Sets ist im Ausstellerportal entsprechend abrufbar.

§ 5 Media Package

Mit dem Media Package bietet MW den Ausstellern der IZB ein Paket ausgewählter Marketingtools zur Optimierung der Messebeteiligung und der Präsenz am Markt. Für das Media Package ist eine obligatorische Beitragspauschale in Höhe von EUR 550 für Hauptaussteller und EUR 270 für Mitaussteller zu zahlen. Die Beitragspauschale für Hauptaussteller wird dem Aussteller (Standmieter) und für Mitaussteller dem jeweiligen Hauptaussteller (Standmieter) von der MW in Rechnung gestellt.

Das Media Package umfasst folgende Leistungen:

Hauptaussteller - IZB Onlineplattform

- Standardeintrag mit Firmenporträt mit Logodarstellung auf der IZB Onlineplattform und/oder auf der IZB-Homepage inkl. laufender selbstständiger Aktualisierung
- Kontaktdaten des Unternehmens innerhalb des Standardeintrags
- Link zur Firmen-Website innerhalb des Standardeintrags
- Standardeintrag im interaktiven Hallenplan inkl. Firmenname und Standnummer
- Einbindung von bis zu fünf Grundeinträgen im Produktgruppenverzeichnis
- Bildliche und textliche Darstellung von bis zu drei Produkten des Ausstellers

Hauptaussteller - IZB App

- Standardeintrag mit Firmenporträt mit Logodarstellung
- Kontaktdaten des Unternehmens innerhalb des Standardeintrags
- Link zur Firmen-Website innerhalb des Standardeintrags
- Standardeintrag im interaktiven Hallenplan inkl. Firmennamen und Standnummer

Mitaussteller IZB Onlineplattform

- Standardeintrag mit Firmenporträt auf der IZB Onlineplattform und/oder auf der IZB-Homepage inkl. laufender selbstständiger Aktualisierung
- Kontaktdaten des Unternehmens innerhalb des Standardeintrags
- Link zur Firmen-Website innerhalb des Standardeintrags

- Standardeintrag im interaktiven Hallenplan inkl. Firmenname und Standnummer
- Einbindung von bis zu drei Grundeinträgen im Produktgruppenverzeichnis
- Bildliche und textliche Darstellung von einem Produkt des Ausstellers

Mitaussteller - IZB App

- Standardeintrag mit Firmenporträt
- Kontaktdaten des Unternehmens innerhalb des Standardeintrags
- Link zur Firmen-Website innerhalb des Standardeintrags
- Standardeintrag im interaktiven Hallenplan inkl. Firmennamen und Standnummer

Mitaussteller haben innerhalb der IZB Onlineplattform die Möglichkeit das Media Package auf die oben aufgelisteten Hauptausstellerleistungen upzugraden. Hierzu wird dem Mitaussteller die Differenz in Höhe von EUR 280 in Rechnung gestellt. Zur Unterstützung bei der Dateneingabe und bei Fragen rund um die IZB Onlineplattform/IZB App steht ein Support zur Verfügung.

§ 6 Ausstellerausweise

Den Ausstellern stehen Ausstellerausweise in folgender Anzahl zu:

- bis 12 m² Standfläche 2 Stück
- je weitere angefangene 6 m² 1 Stück

Zusätzliche Ausstellerausweise können kostenpflichtig im Webshop des Ausstellerportals bestellt werden. Ausstellerausweise gelten nur für diejenigen Personen, auf deren Namen sie ausgestellt sind, und haben nur Gültigkeit in Verbindung mit einem mit Lichtbild versehenen amtlichen Ausweis. Bei Missbrauch wird der Ausstellerausweis eingezogen und ein Ersatzausweis hierfür nicht geliefert. Die Ausstellerfirma, auf deren Namen der Ausweis ausgestellt ist, haftet für jegliche missbräuchliche Benutzung durch ihre Angestellten.

§ 7 Aufbau, Ausstattung, Abbau

- 7.1 Die Zeiten des Aufbaus der Stände entnehmen Sie bitte § 2. Die Fertigstellung der Stände (Arbeiten innerhalb der Standgrenzen) ist am Montag, den 05.10.2026, bis 24:00 Uhr, möglich.

Packmaterial muss bis 12:00 Uhr des gleichen Tages entfernt sein, andernfalls wird es auf Kosten des Ausstellers durch die MW abtransportiert.

- 7.2 Der Aufbau der Stände bleibt den ausstellenden Firmen überlassen. Der Ausstellungsstand muss sich jedoch dem Erscheinungsbild der Halle anpassen. Eine Schließung des Standes zu den Publikumsflächen hin ist nicht gestattet.

Stände müssen in ihrer Gestaltung und Präsentation der Exponate eine offene Kundenansprache gewährleisten. Die Aussteller sind verpflichtet, für eine angemessene Ausstattung ihres Standes Sorge zu tragen. Standbeleuchtungen und Anstrahlungen dürfen weder die Besucher belästigen noch die Nachbarstände beeinträchtigen.

- 7.3 Die MW ist berechtigt, Arbeiten abzulehnen bzw. nicht genehmigte Aufbauten und dergleichen auf Kosten des Ausstellers abzuändern oder zu entfernen (Auf die Technischen Richtlinien im Webshop des Ausstellerportals sei ausdrücklich verwiesen).

Ausgehend davon, dass die Technischen Richtlinien bei der Gestaltung und Ausführung des Standes eingehalten werden, ist es bei ebenerdigen, eingeschossigen Standbauten ohne Überdachungen in den Messehallen nicht erforderlich, Zeichnungen zur Genehmigung einzureichen. Mehrgeschossige Standbauten sind nicht zulässig.

Während der Öffnungszeiten der Ausstellung muss ständig ein Beauftragter des Ausstellers auf dem Ausstellungsstand anwesend sein. Die Ausstellungsgegenstände müssen während dieser Zeit sichtbar ausgestellt sein, weder verdeckt noch ohne Genehmigung der MW entfernt werden.

Kein Stand darf vor dem 08. Oktober, 19:00 Uhr geräumt werden. Verstößt das ausstellende Unternehmen gegen diese Vorschrift, ist der Veranstalter berechtigt, eine festzusetzende Vertragsstrafe entsprechend den Regelungen der ATB zu verlangen. Das ausstellende Unternehmen kann den Nachweis erbringen, dass dem Veranstalter kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

Die Möglichkeit zur Geltendmachung weiterer Ansprüche bleibt davon unberührt.

- 7.4 Nach Ablauf der Abbauzeit ist die MW berechtigt, den Abbau sowie den Abtransport und die Einlagerung von Ausstellungsgütern auf Kosten des Ausstellers vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

- 7.5 Eine Haftung für Verlust oder Beschädigung des Ausstellungsgutes wird von der MW – außer im Fall von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit – nicht übernommen. Für die entstehenden Kosten steht der MW ein Pfandrecht zu. Die Haftung des Ausstellers gegenüber der MW erstreckt sich auf besenreine Übergabe zum genannten Zeitpunkt, gleich, ob er oder Dritte zum Abbau verpflichtet sind.

§ 8 Hallentechnik Allgemeinbeleuchtung, Stromart, Spannung

Die Allgemeinbeleuchtung in den Hallen hat mind. 100 Lux, gemessen 1 m über dem Hallenfußboden. Vorhandene Stromart und Spannung auf dem Messegelände:

Netzart:

Wechselstrom 230 Volt ($\pm 10\%$) 50 Hz;
Drehstrom 3 x 400 Volt ($\pm 10\%$) 50 Hz

8.1 Elektro- und Wasserversorgung

Die Elektro- und Wasserversorgung der Stände erfolgt aus dem Hallenboden.

8.2 Kommunikationseinrichtungen

Die Versorgung der Stände mit Telefon-, Telefax-, Datenanschlüssen erfolgt aus dem Hallenboden.

8.3 Heizung

Die Hallen sind mit Lufterhitzer-Anlagen ausgestattet. Während der Veranstaltungslaufzeit werden die Hallen im Bedarfsfall geheizt (ca. $+18 / 20^{\circ} \text{C}$).

8.4 Störungen

Bei Störungen der technischen Versorgung ist unverzüglich die Messeleitung zu informieren. Für Verluste und Schäden, die durch diese Störungen entstehen, haftet die MW Messe-, Ausstellungs- und Dienstleistungsgesellschaft Wolfsburg mbH nicht.

§ 9 Verkauf/Werbung

9.1 Die Entgegennahme von Bestellungen mit Lieferverpflichtungen ist zulässig und unterliegt keinerlei Beschränkungen oder Abgaben. Die Verteilung von Werbematerial am Stand ist nur für die eigene Firma des Ausstellers und nur für die von ihr ausgestellten Erzeugnisse gestattet.

9.2 Die Durchführung von Werbung für andere Firmen ist nicht erlaubt. Auf dem Gelände und in den Hallen der IZB 2026 ist jede Werbung außerhalb des gemieteten Standes, z.B. das Anbringen und Verteilen von Werbedrucksachen oder Mustern sowie das Beschriften von Hallenwänden, unzulässig. Dies gilt sinngemäß auch für das Verteilen von werblich bedruckten Getränkebechern oder -dosen, mit Gas gefüllten Luftballons o.ä.

Ausgenommen hiervon sind Maßnahmen von Ausstellern, die im Zusammenhang mit der Förderung von Aktivitäten stehen, die in Abstimmung mit dem Veranstalter und im Interesse des allgemeinen Messegesehens stattfinden.

Widerrechtlich angebrachte Werbung wird von der MW entfernt; die Kosten dafür hat der Aussteller zu tragen.

Aussteller haften auch für Zuwiderhandlung ihrer Mitaussteller oder am Stand zusätzlich vertretener Firmen. Die MW hat auch das Recht, Ankündigungen, deren Inhalte nach ihrer Auffassung gegen gesetzliche Vorschriften verstoßen, sowie unbefugt angebrachte oder unbefugt ausgeübte Werbung ohne Anhörung des Ausstellers und ohne Anrufung gerichtlicher Hilfe zu unterbinden bzw. zu entfernen. Die Kosten hierfür trägt der verursachende Aussteller. Die Entscheidung der MW ist endgültig.

Technischen Richtlinien und die Hausordnung in der genannten Reihenfolge den ATB der MW vor.

§ 10 Allgemeine Teilnahmebedingungen für Messen und Ausstellungen der MW Messe-, Ausstellungs- und Dienstleistungsgesellschaft Wolfsburg mbH (ATB)

Ergänzend zu diesen BTB, gelten die ATB, ggf. weitere veranstaltungsspezifische Richtlinien sowie die Technischen Richtlinien und die Hausordnung. Sofern sich einzelne Bestimmungen widersprechen, gehen die Regelungen der BTB, die veranstaltungsspezifischen Richtlinien, die